

## **Interpellation Rolf Zbinden (PdA): Mit der Revision der Arbeitslosenversicherung in die kommunale Krise?**

Geht es nach dem erklärten Willen von Bundesrat, Ständerat und einer Mehrheit der im Nationalrat vertretenen Parteien, soll die Arbeitslosenversicherung einer einschneidenden Revision unterzogen werden, welche für die direkt Betroffenen schon ab 2010 zu einer massiven Verschlechterung der sozialen Situation führen würde (Botschaft zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes).

Diese angestrebte Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hätte jedoch nicht nur unmittelbare Konsequenzen für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte, sondern auch für die Kommunen, zumal die Vorlage das Obligatorium des ALV-Schutzes weiter durchlöchert und den schrittweisen Rückzug des Bundes aus seinem verfassungsmässigen Auftrag fortsetzt bei gleichzeitiger Überwälzung dieser Verantwortung an die von Arbeitslosigkeit hauptbetroffenen Kantone und Gemeinden.

Unter diesen politischen Rahmenbedingungen sind gerade die urbanen Zentren und namentlich ihre Behörden vor die Frage gestellt, wie sie der drohenden Gefahren für ihre Bürgerinnen und Bürger und für ihr städtisches Budget wehren können und ob sie nicht verpflichtet wären, sich zur Verteidigung der verfassungsmässigen Abgrenzung zwischen Bundes-ALV, kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten im bevorstehenden Referendumskampf gegen die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu engagieren – allenfalls im Verbund mit anderen Kommunen, mit gewerkschaftlichen und politischen Kräften.

In diesem politischen und sozialen Zusammenhang erscheint es der PdA Bern legitim und dringlich, vom Gemeinderat folgende Auskünfte zu verlangen:

1. Welche Auswirkungen erwartet der Gemeinderat von einer allfälligen Annahme und Umsetzung der ALV-Revision für die Stadt Bern – insbesondere in Hinblick
  - a. auf die soziale Lage der Bevölkerung der Gemeinde Bern?
  - b. auf die Gemeindefinanzen (insbesondere Sozialausgaben, Steuereinnahmen)?
2. Welche Massnahmen zieht der Gemeinderat in Betracht, um einem Referendum gegen die ALV-Revision zum Erfolg zu verhelfen?

### *Begründung der Dringlichkeit:*

Angesichts der in der nächsten Session bevorstehenden Beratung der ALV-Revision im Nationalrat und des angekündigten Referendums hat die Berner Bevölkerung ein aktuelles Interesse an einer rechtzeitigen und umfassenden Information von Seiten des Gemeinderates über die sozialen und finanziellen Folgen der Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für die Gemeinde Bern.

Bern, 3. September 2009

*Interpellation Rolf Zbinden (PdA), Luzius Theiler, Hasim Sancar, Stéphanie Penher, Lea Bill, Rahel Ruch, Cristina Anliker Mansour, Beat Zobrist, Annette Lehmann, Lea Kusano, Tanja Walliser, Stefan Jordi, Ruedi Keller, Guglielmo Gross, Miriam Schwarz, Ursula Marti, Rithy Chheng, Gisela Vollmer*

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

## Antwort des Gemeinderats

Die 4. Revision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) befindet sich derzeit (10. Dezember 2009) in der Behandlung durch den Nationalrat. Es liegt noch keine bereinigte, von National- und Ständerat verabschiedete Fassung des revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes vor. Die nachfolgenden Ausführungen basieren daher auf der Botschaft des Bundesrats vom 3. September 2008 (BBl 2008 7733). Der Bundesrat plant die Inkraftsetzung der AVIG-Revision auf den 1. Januar 2011.

Die AVIG-Revision verfolgt gemäss zitierter bundesrätlicher Botschaft im Wesentlichen drei Ziele:

1. den Rechnungsausgleich,
2. die Entschuldung,
3. die Verstärkung des Versicherungsprinzips durch das Beseitigen von Fehlanreizen und die Steigerung der Effizienz der Wiedereingliederungsmassnahmen.

Diese Ziele sollen durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mehreinnahmen und Einsparungen erreicht werden.

Die anvisierten Massnahmen, die zu Mehreinnahmen der Arbeitslosenversicherung führen (Erhöhung des Beitragssatzes), sind für die durch die Interpellation aufgeworfenen Fragen nicht erheblich. Relevant hingegen sind die geplanten Einsparungen, die schwergewichtig über die folgenden Leistungskürzungen erreicht werden sollen:

- Erzielte Verdienste in von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) sind nicht mehr versicherbar und generieren somit keine Beitragszeiten für einen neuen Leistungsbezug.
- Die Bezugsdauer wird vermehrt von der Länge der Beitragszeit abhängen: Mit 12 Monaten Beitragszeit können noch 260 Taggelder bezogen werden (heute 400 Taggelder). Wer 18 Monate Beitragszeit nachweist, kann, wie heute, 400 Taggelder beziehen. Über 55-Jährige können 520 Taggelder beziehen, wenn sie 22 Monate Beitragszeit nachweisen (heute 18 Beitragsmonate).
- Nach einem Zwischenverdienst werden für die Neuberechnung des versicherten Verdiensts nur noch die erzielten Zwischenverdienste ohne die von der Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlten Kompensationszahlungen berücksichtigt.
- Die Bezugsdauer für beitragsfrei Versicherte wird von heute 260 Taggeldern auf 90 Taggelder gekürzt. Für sämtliche Personen nach einem Schul- oder Studienabgang wird neu basierend auf der bestehenden Delegationsnorm von Artikel 18 Absatz 2 AVIG auf Verordnungsstufe eine Wartezeit von 120 Tagen eingeführt.
- Die ALV wird nur noch zu 50 Prozent statt zu 80 Prozent für AMM von Nichtversicherten aufkommen. Die restlichen 50 Prozent sind von den Kantonen zu tragen, welche die Teilnahme dieser Personen an den jeweiligen Massnahmen bewilligen.
- Der Plafond für die Finanzierung der AMM wird reduziert, so dass sich jährlich 60 Mio. Franken einsparen lassen. Das neue Modell ist in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus den kantonalen Arbeitsmarktbehörden erarbeitet worden und wird vor Inkraftsetzung der AVIG-Revision durch die Anpassung der entsprechenden Departementsverordnung umgesetzt.
- Die Möglichkeit zur Verlängerung des Taggeldbezugs für besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Regionen wird gestrichen. Nach geltendem Recht kann der Bundesrat in einem Kanton, der von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen ist, auf dessen Gesuch hin den An-

spruch um höchstens 120 Taggelder vorübergehend und unter Kostenbeteiligung des Kantons erhöhen.

- Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung sollen mehrwertsteuerrechtlich den AHV-Ausgleichskassen gleichgestellt werden.

*Zu Frage 1a):*

Auf die soziale Lage der Bevölkerung der Gemeinde Bern werden sich in erster Linie die in der AVIG-Revision vorgesehenen direkten und indirekten Kürzungen der Bezugsdauer auswirken können. Einfluss hat dabei auch die gegenwärtige Wirtschaftslage: Es ist damit zu rechnen, dass sich die zurzeit herrschende Rezession erst auf die Jahresmitte 2010 abschwächen wird. Die Arbeitslosenquote wird ihren Höchststand mit 5,5 % im Jahr 2011 erreichen (vgl. Pressemitteilung vom 25. September 2009 der Konjunkturforschungsstelle KOF, ETH Zürich). Die Anzahl Sozialhilfe Beziehender ist abhängig von der Arbeitslosenquote, reagiert aber zeitlich verzögert: es ist entsprechend davon auszugehen, dass die Anzahl der Sozialhilfe-Dossiereröffnungen ab 2010 spürbar ansteigen und den Höhepunkt im Verlaufe des Jahrs 2012/2013 erreichen wird.

Verglichen mit der heutigen Gesetzeslage werden losgelöst von den kommenden konjunkturellen Bewegungen die vorgesehenen Kürzungen der Bezugsdauer eine Zunahme der Anzahl ausgesteuerter und damit auch Sozialhilfe bedürftiger Personen bewirken; diese direkten Folgen der Gesetzesrevision dürften sich mit denjenigen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung kumulieren. Quantifizierungen sind allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Hinter Langzeitarbeitslosigkeit und finanzieller Not stehen menschliche Schicksale. Die Stadt Bern kann auf ein ausgebautes Instrumentarium und ein grosses Engagement im Bereich der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit verweisen. Mit den „Strategien und Massnahmen zur Bekämpfung der (Jugend-)Arbeitslosigkeit 2005 - 2009“, welche der Stadtrat am 18. Mai 2006 zustimmend zur Kenntnis nahm, verabschiedete der Gemeinderat ein Massnahmenpaket, welches es während der vergangenen vier Jahre erlaubte, Arbeitslosigkeit und deren negativen Folgen erfolgreich zu bekämpfen. Zurzeit ist die zuständige Direktion für Bildung, Soziales und Sport daran, dieses Konzept für die Strategieperiode 2010 - 2014 weiter zu entwickeln und zu aktualisieren. Das neue Konzept 2010 - 2014 wird unter Berücksichtigung der veränderten sozioökonomischen Situation gezielte Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration enthalten und dem Gemeinderat im Frühjahr 2010 zur Genehmigung vorgelegt werden.

*Zu Frage 1b):*

Die lastenverteilungsberechtigten Kosten der Sozialhilfe würden durch die Umsetzung der AVIG-Revision noch zusätzlich zum konjunkturellen Verlauf ansteigen. Dementsprechend negativ würde sich die Revision auch auf die Steuereinnahmen auswirken. Fundierte Quantifizierungen sind jedoch auch diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

*Zu Frage 2:*

Die AVIG-Revision befindet sich derzeit in der parlamentarischen Debatte. Es steht noch nicht fest, ob ein Referendum ergriffen wird. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit darüber befinden, ob und wie er sich in einer allfälligen Referendumsabstimmung engagieren würde.

Bern, 16. Dezember 2009

Der Gemeinderat